



# Deckvertrag

(hierbei handelt es sich vornehmlich um einen Dienstleistungsvertrag)

Zwischen **Wolfgang Heinzmann, In den Höfen 14 73574 Iggingen**  
und dem **Stutenbesitzer**

Herrn/Frau: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ und Ort: \_\_\_\_\_  
Tel./Handy/Fax-Nr.: \_\_\_\_\_

Der Hengstbesitzer erklärt sich bereit, folgende Stute:

Name der Stute: \_\_\_\_\_  
Reg. No.: \_\_\_\_\_  
Alter: \_\_\_\_\_  
Rasse: \_\_\_\_\_

**In der Deckstation Heinzmann Quarter Horses – Wolfgang Heinzmann, vom Hengst:**

<b>Name des Hengstes:</b>	<b>Batt As I Am</b>
<b>Reg. Nr.:</b>	<b>6087661</b>
<b>Rasse:</b>	<b>Quarter Horse</b>

zu decken.

**Die Decktaxe beträgt: 1500 Euro**

VR Bank Ostalb eG, IBAN: DE16 6149 0150 1047 6420 18 BIC: GENODES1AAV

Sonstige Vereinbarungen:

Transportkosten für Gefriersamen und Kosten für ein Gesundheitszeugnis bei einem Samenversand ins Ausland gehen zu Lasten des Käufers.

*\*\*\* for frozen semen you have to pay the transport costs and if you need the costs for the health certificate.*

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die nachfolgend aufgeführte Deckbedingung an.

\_\_\_\_\_  
Hengstbesitzer

\_\_\_\_\_  
Stutenbesitzer



# Deckvertrag

## Deckbedingungen:

Die Decksaison beginnt am 20.02.2025 und endet am 30.06.2025

1. Die Decktaxe wird bei Vertragsabschluss fällig.
2. Bei Anmeldung bis 30.10.24 des Jahres wird ein Frühbucherrabatt von Euro 150,- gewährt (nur bei unterschriebenem Deckvertrag).
3. Die Stutenpension beträgt 20 Euro/Tag für Stuten ohne Fohlen und 25 Euro/Tag für Stuten mit Fohlen bei Fuß. Auch diese wird spätestens bei Abholung der Stute fällig.
4. Die Stute muss gesund und in guter Kondition und Konstitution sein.  
Der Stutenbesitzer versichert, die Stute frei von ansteckenden Krankheiten anzuliefern.
  - a) Es ist eine aktuelle, einwandfreie Tupferprobe vorzulegen (auch Stuten mit Fohlen bei Fuß, die nicht in der Fohlenrosse gedeckt werden und bei Maidenstuten). Die Tupferprobe darf nicht älter als 4 Wochen sein.
  - b) Der Stutenbesitzer muss einen Impfschutznachweis über Influenza, Tetanus und Herpesvirus erbringen. Der Pferdepass und eine Kopie des Abstammungsnachweises werden mit Ankunft der Stute ausgehändigt.
  - c) Die Stute darf zur Bedeckung hinten nicht beschlagen sein. Ist dies der Fall, so kann der Hengsthalter diese auf Kosten des Stutenbesitzers von einem Hufschmied entfernen lassen.
  - d) Der Stutenbesitzer muss eine bestehende Tierhaftpflichtversicherung nachweisen können.
5. Der Hengsthalter behält sich das Recht vor, folgende Stuten zurückzuweisen und ggf. auf Kosten des Stutenbesitzers nach Hause transportieren zu lassen:
  - a) Stuten, die ansteckende Krankheitssymptome zeigen
  - b) Stuten, die sich trotz Anwendung der üblichen Hilfsmittel (Deckseile, Nasenbremse) nicht deckbereit zeigen.
  - c) Stuten mit schlechten und gefährlichen Umgangsmanieren
  - d) Stuten bei denen eine oder mehrere der unter Punkt 4 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt sind.
6. Der Hengsthalter gewährt Lebendfohlengarantie. Diese tritt dann in Kraft, wenn
  - a) die Stute nicht aufgenommen hat.
  - b) die Stute resorbiert hat oder eine Totgeburt haben sollte.
  - c) Falls das Fohlen innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt sterben sollte gilt ebenfalls die Lebendfohlengarantie. Stirbt das Fohlen 24 Stunden nach seiner Geburt, verfällt die Lebendfohlengarantie.
  - d) Sie ist beschränkt auf die oben genannte Stute.
  - e) Sollte die Stute verkauft werden, verfällt die Lebendfohlengarantie ebenfalls.
  - f) Tritt einer dieser aufgeführten Punkte ein, so muss dem Hengsthalter unverzüglich Mitteilung gemacht werden und bei Verfohlung bzw. Tod des Fohlens innerhalb von 48 Stunden eine tierärztliche Bestätigung vorlegt werden.
7. Eine Nachbedeckung ist nur in der laufenden (bis 30.07. des Jahres) sowie in der unmittelbar folgenden Decksaison möglich. Im Jahr der Nachbedeckung wird eine Decktaxe nicht erhoben.
8. Es wird nicht garantiert, dass der Hengst im Folgejahr auf der gleichen Deckstation steht.
9. Der Hengsthalter behält sich vor, die Stute auf Kosten des Stutenbesitzers tierärztlich überwachen und ggf. behandeln zu lassen. Der Eigentümer der Stute erklärt sich bereit, auch alle anderen eventuell anfallenden Kosten, z.B. Hufschmied, zu übernehmen.
10. Der Hengsthalter verpflichtet sich, die Stute mit aller Sorgfalt zu behandeln und für eine artgerechte Bedeckung zu sorgen.
11. Sollte der Hengst sterben wird die Decktaxe dann zurückerstattet wenn keine Leistung mehr erbracht werden kann (Naturastrang und Gefriersperma)
12. Der Hengsthalter stellt für den Stutenbesitzer nach erfolgreicher Bedeckung einen Deckschein aus, sobald alle Rechnungen beglichen sind.
13. Der Hengsthalter und das Personal sind für eventuelle Unfälle und Katastrophen, die Stuten bzw. Stuten mit Fohlen während des Aufenthaltes auf dem Hof zustoßen nicht haftbar.  
Es empfiehlt sich ggf. eine Versicherung für die Stute (und Fohlen) abzuschließen.

---

Hengstbesitzer

---

Stutenbesitzer